

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.04.2003

2.41.03 Nr. 1

Satzung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften
der Justus-Liebig-Universität Gießen

	<i>Senat</i>	<i>Genehmigung HMWK</i>	<i>StAnz.</i>	<i>Seite</i>
<i>Satzung</i>	13.02.2002	05.03.2002	Nr. 15 / 15.04.2002	1463

Satzung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen

vom 13. Februar 2002

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Errichtung der Gemeinsamen Kommission
- § 2 Aufgaben der Gemeinsamen Kommission
- § 3 Stellungnahme der Fachbereiche
- § 4 Mitglieder der Gemeinsamen Kommission
- § 5 Amtszeit
- § 6 Einberufung
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Öffentlichkeit
- § 10 Austritt aus der Gemeinsamen Kommission
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten

Satzung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften	01.04.2003	2.41.03 Nr. 1	S. 2
--	------------	----------------------	------

Präambel

Der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen hat nach § 40 Absatz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. S. 374) - nach vorheriger Zustimmung der seit 1. Oktober 1999 bestehenden neuen Fachbereiche 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften, 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 05 – Sprache, Literatur, Kultur, 06 – Psychologie und Sportwissenschaft sowie 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie zu den zuständigkeitsrelevanten Änderungen – am 16. Januar 2002 beschlossen, das 1985 von den geisteswissenschaftlichen Fachbereichen mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses erlassene „Organisationsstatut der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen“ (ABl. 1986 S. 292) in der Fassung des Zweiten Änderungsbeschlusses vom 5 Juni 1996 (StAnz. 17/1998 S. 1193) zu novellieren und in Form der folgenden „Satzung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften der Justus-Liebig-Universität“ zu erlassen:

§ 1

Errichtung der Gemeinsamen Kommission

(1) Der Senat der Justus-Liebig-Universität setzt die 1985 errichtete Gemeinsame Kommission Geisteswissenschaften nach Maßgabe der folgenden Satzung befristet fort.

(2) Die Gemeinsame Kommission Geisteswissenschaften ist zuständig für die folgenden seit dem 1. Oktober 1999 bestehenden neuen Fachbereiche:

03 – Sozial- und Kulturwissenschaften,

04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften,

05 – Sprache, Literatur, Kultur und

06 – Psychologie und Sportwissenschaft sowie

die geographischen Institute, die seit dem 1. Oktober 1999 Teile des neugebildeten Fachbereichs 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie geworden sind.

§ 2

Aufgaben der Gemeinsamen Kommission

(1) Die Gemeinsame Kommission ist zuständig für Erlass, Änderung und Aufhebung der folgenden gemeinsamen Ordnungen:

1. Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche für die Magisterstudiengänge

(Geltungsbereich der Ordnung ohne die geographischen Institute des Fachbereichs „07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie“).

2. Ordnung für die Magisterprüfung

(Geltungsbereich der Ordnung in den geographischen Instituten des Fachbereichs „07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie“ unter Beschränkung auf das Institut für Didaktik der Geographie sowie die Fachrichtung Anthropogeographie des Instituts für Geographie).

3. Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche zur Verleihung des Dr. phil.

(Geltungsbereich der Ordnung im Fachbereich „03 - Sozial- und Kulturwissenschaften“ unter Ausschluss der sozialwissenschaftlichen Institute, die den Doktor rer. soc. verleihen, und in den geographischen Instituten des Fachbereichs „07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie“ unter Beschränkung auf das Institut für Didaktik der Geographie sowie die Fachrichtung Anthropogeographie des Instituts für Geographie).

Satzung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften	01.04.2003	2.41.03 Nr. 1	S. 3
--	------------	----------------------	------

4. Habilitationsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche

(Geltungsbereich der Ordnung unter Ausschluss der sozialwissenschaftlichen Institute des Fachbereichs „03 – Gesellschafts- und Kulturwissenschaften“ und der geographischen Institute des jetzigen Fachbereichs „07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie“).

5. Regelung der Vertretung beim Philosophischen Fakultätentag

(Vertretungsregelung für alle in § 1 Absatz 2 genannten Fächer unter Ausschluss der sozialwissenschaftlichen Institute des Fachbereichs „03 – Gesellschafts- und Kulturwissenschaften“ sowie der geographischen Institute des Fachbereichs „07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie“).

6. Statut des Akademischen Prüfungsamtes Geisteswissenschaften (technische Einrichtung der Fachbereiche).

(2) Die Gemeinsame Kommission kann dem Senat Vorschläge für die Änderung dieser Satzung machen. Vor Änderungen dieser Satzung durch den Senat ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Stellungnahme der Fachbereiche

(1) Vor der Beschlussfassung (Erlass, Änderung und Aufhebung) über Ordnungen im Sinne von § 2 Absatz 2 ist den Fachbereichen, für die die jeweilige Ordnung gelten soll, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In der Vorlesungszeit ist hierfür eine Frist von vier – in der vorlesungsfreien Zeit von acht – Wochen einzuräumen.

(2) Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission über die Promotionsordnung (§ 2 Absatz 1 Nummer 3) und die Habilitationsordnung (§ 2 Absatz 1 Nummer 4) setzen voraus, dass ihnen mindestens die Hälfte der Fachbereichsräte zugestimmt hat, für die die jeweilige Ordnung gelten soll. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß; nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt. Bei Beschlüssen über die Habilitationsordnung hat der Fachbereich „07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie“ kein Stimmrecht. Auf die Entscheidung der Fachbereichsräte nach Satz 1 ist § 14 a des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 oder eine diese Bestimmung ersetzende Geschäftsordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen für die Gremien anzuwenden.

§ 4

Mitglieder der Gemeinsamen Kommission

(1) Der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften gehören die folgenden 13 gewählten Mitglieder an:

1. sieben Mitglieder aus der Professorengruppe,
2. drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der administrativ–technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 werden jeweils von ihrer Gruppenvertretung im Fachbereichsrat der Fachbereiche in der folgenden Weise gewählt:

1. Zwei Mitglieder aus dem Fachbereich 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften, von denen ein Mitglied die beiden sozialwissenschaftlichen Institute und ein Mitglied die Fachgebiete Erziehungswissenschaften, Kunstpädagogik oder Musikwissenschaft/Musikpädagogik vertreten muss;
2. zwei Mitglieder aus dem Fachbereich 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften;
3. zwei Mitglieder aus dem Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur sowie

Satzung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften	01.04.2003	2.41.03 Nr. 1	S. 4
--	------------	----------------------	------

4. ein Mitglied aus dem Fachbereich 06 – Psychologie und Sportwissenschaft.

Wählbar sind auch Mitglieder der Professorengruppe, die den geographischen Instituten des Fachbereichs „07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie“ angehören.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 werden in der folgenden Weise gewählt: Die Gruppenvertretungen der Studierenden im Fachbereichsrat der Fachbereiche

1. 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften,
2. 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
3. 05 – Sprache, Literatur, Kultur

wählen je ein Kommissionsmitglied und ein stellvertretendes Kommissionsmitglied. Wählbar sind auch Studierende, die den Fachbereichen 06 – Psychologie und Sportwissenschaft sowie 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie angehören.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 werden in der folgenden Weise gewählt: Die Gruppenvertretungen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter im Fachbereichsrat der Fachbereiche:

1. 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften und 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften – beginnend mit dem Fachbereich 03 – sowie
2. 05 – Sprache, Literatur, Kultur und 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – beginnend mit dem Fachbereich 05 -

wählen abwechselnd je ein Kommissionsmitglied und ein stellvertretendes Kommissionsmitglied. Wählbar sind auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftlich Mitarbeiter, die dem Fachbereich 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie oder dem Zentrum für Philosophie und Grundlagen der Wissenschaft angehören.

(5) Das Mitglied und das stellvertretende Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 wird in der folgenden Weise gewählt: Die Gruppenvertretungen der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereichsrat der Fachbereiche:

- 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften,
04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften,
05 – Sprache, Literatur, Kultur sowie
06 – Psychologie und Sportwissenschaft

wählen abwechselnd – beginnend mit dem Fachbereich 04 – das Kommissionsmitglied und das stellvertretende Kommissionsmitglied.

(6) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission, die dem Fachbereich 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie“ angehören, wirken nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Ordnungen mit, in deren Geltungsbereich ihr Fachbereich nach § 2 Absatz 1 nicht einbezogen werden darf.

§ 5 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertretenden Mitglieder der Gemeinsamen Kommission beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober und endet nach Ablauf von drei Jahren am 30. September. Scheiden Mitglieder und Stellvertretende Mitglieder vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

Satzung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften	01.04.2003	2.41.03 Nr. 1	S. 5
--	------------	----------------------	------

§ 6 Einberufung

- (1) Die oder der bisherige Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission beruft nach der Neuwahl der Mitglieder der Professorengruppe die Gemeinsame Kommission zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Bei der Einberufung der Gemeinsamen Kommission ist eine Frist von mindestens sechs Werktagen einzuhalten. Die Einladung und die Tagesordnung sind auch den Dekaninnen oder Dekanen der in § 1 genannten Fachbereiche und der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übersenden.

§ 7 Vorsitz

(1) Die Gemeinsame Kommission wählt aus ihrer Mitte je eine Professorin oder einen Professor, die oder der den Fachbereichen 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften, 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 05 – Sprache, Literatur, Kultur sowie 06 – Psychologie und Sportwissenschaft angehören muss,

1. zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden sowie
2. zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit nach § 5 Absatz 2; gegebenenfalls ist eine Nachwahl durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission bestellt die Schriftführerin oder den Schriftführer.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission führt die laufenden Geschäfte der Gemeinsamen Kommission in eigener Zuständigkeit und führt ihre Beschlüsse aus. Sie oder er bedient sich dazu der Hilfe des gemeinsamen Akademischen Prüfungsamtes der Fachbereiche nach § 1.

(4) Die Dekanin oder der Dekan eines betroffenen Fachbereiches und die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission können innerhalb der in § 3 Absatz 2 genannten Fristen gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden nach Absatz 3 Satz 1 Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Gemeinsamen Kommission.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Die Gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen.

(3) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn ihr innerhalb einer Frist von zwei – in der vorlesungsfreien Zeit von vier – Wochen kein Mitglieder der Gemeinsamen Kommission oder keine Dekanin oder kein Dekan der betroffenen Fachbereiche widerspricht.

(4) Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind in der Sitzungsniederschrift festzuhalten, die von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist auch den Dekaninnen oder Dekanen der in § 1 genannten Fachbereiche und der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übersenden.

Satzung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften	01.04.2003	2.41.03 Nr. 1	S. 6
--	------------	----------------------	------

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeinsame Kommission tagt öffentlich.
- (2) Die Gemeinsame Kommission kann in jeder Verfahrenslage mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten auszuschließen. Hierüber ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

§ 10 Austritt aus der Gemeinsamen Kommission

- (1) Jeder der in § 1 Absatz 2 genannten Fachbereiche hat das Recht, aus der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften für einzelne oder alle der in § 2 Absatz 1 genannten Aufgaben auszutreten. Der Austritt muss durch den Fachbereichsrat des betreffenden Fachbereichs beschlossen und der Präsidentin oder dem Präsidenten mitgeteilt werden. Gleichzeitig ist die neue eigene Ordnung oder sind die neuen eigenen Ordnungen des betreffenden Fachbereichs vorzulegen, die einzelne oder alle der in § 2 Absatz 1 genannten Ordnungen für den betreffenden Fachbereich ersetzen sollen.
- (2) Der Austritt wird zum Ende des Semesters wirksam, zu dem die eigene Ordnung oder die eigenen Ordnungen im Sinne von Absatz 1 vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht worden ist oder sind. Für laufende Prüfungsverfahren sind in den eigenen Ordnungen angemessene Übergangsfristen vorzusehen.
- (3) Nach dem In-Kraft-Treten einer eigenen Ordnung sind die hierfür erforderlichen Änderungen dieser Satzung zu verabschieden.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Die Amtszeit der gegenwärtig amtierenden Mitglieder der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften endet am 30. September 2002.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das „Organisationsstatut der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 26. Juni bis 18. Dezember 1985 (ABl. 1986 S. 292) in der Fassung des Zweiten Änderungsbeschlusses vom 5. Juni 1996 (StAnz. 17/1998 S. 1193) außer Kraft.

Gießen, 14. März 2002

Prof. Dr. Stefan Hormuth
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

B1-040-06-P02-06-10